

DARLEHENSVERTRAG

zwischen

der **Tierärztlichen Verrechnungsstelle GST AG**,
Glattbrugg (nachstehend „TVS“ genannt)

Darlehensgeberin

und

Herrn/Frau
Dr. med. vet./Tierarzt/In
xxxxxxxxxx [Adresse und Wohnort]

Darlehensnehmer

wird im Sinne von Ziffer 4 des Kreditjahrvertrages zwischen der TVS und dem Darlehensnehmer vom **01.XX.20XX** folgender Darlehensvertrag vereinbart:

1. Die Tierärztliche Verrechnungsstelle GST AG gewährt dem Darlehensnehmer zur Ablösung der Kreditschuld des Darlehensnehmers gegenüber der TVS gemäss dem Kreditjahrvertrag vom 01.XX.20XX per **01.XX.20XX** ein Darlehen im Betrage von **CHF 30'000.--/50'000.--**. Die Darlehensgewährung erfolgt, indem die TVS diesen Darlehensbetrag dem Konto des Darlehensnehmers bzw. dem Konto des mit ihm gemäss Kreditjahrvertrag verbundenen Dienstleistungsbezügers gutschreibt.
2. Das Darlehen wird auf höchstens 5 Jahre gewährt und ist in Raten von jährlich mindestens **CHF 6'000.--/10'000.--** zu amortisieren.
3. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, seine Medikamentenbezüge bei den Tierarzneimittellieferanten mindestens bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens über die TVS abzurechnen. Dazu unterzeichnet der Darlehensnehmer mit der TVS die Vereinbarung „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verrechnung von Lieferantenrechnungen über die TVS und weitere Dienstleistungen der TVS“. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Kündigung gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es wird vom Darlehensnehmer erwartet, dass er im Sinne der Solidarität zur GST während der Darlehensdauer und auch nach Rückzahlung des Darlehens Bezüge bei Vertragslieferanten über die TVS abrechnet.

4. Das Darlehen ist vom Darlehensnehmer zu verzinsen. Es gilt der Zinssatz, wie er dem Darlehensnehmer bei Eingehung des Darlehensvertrages schriftlich mitgeteilt worden ist.

Der Zinssatz kann von der TVS jeweils auf den nächsten Monatsersten den aktuellen Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt angepasst werden. Diese Zinssatzänderung wird dem Darlehensnehmer schriftlich mitgeteilt.

Ist der Darlehensnehmer mit einer Zahlung im Rückstand, so kommt er damit ohne weitere Mahnung der TVS in Verzug. Der Verzugszins ist um 1% höher als der ordentliche Darlehenszins gemäss vorstehendem Absatz. Bei Darlehensnehmern, die gegenüber der TVS mit Zahlungen in Verzug sind, kann die TVS zudem in Anwendung eines risikoorientierten Ratingsystems den Sollzinssatz individuell erhöhen (Risikozuschlag).

5. Die erste Zinsvergütung und Amortisationsrate ist ein Jahr nach Abschluss dieses Darlehensvertrages fällig. Zins und Amortisation sind nach jährlicher Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu begleichen.

6. Ist der Darlehensnehmer mit Zahlungen von Zinsen oder Amortisationen oder mit Bezahlung von anderen Forderungen der TVS in Verzug, ist die TVS berechtigt, vom Darlehensnehmer werthaltige Sicherheiten zur Sicherstellung der fälligen und zukünftigen Zinsen und Amortisationen zu verlangen. Als Sicherheiten kommen insbesondere in Frage:

- die Verpfändung oder Sicherungszession von Forderungen, Wertpapieren, Ansprüchen aus Lebensversicherungspolice, Schadenersatzansprüchen und Hypothekartiteln;
- Errichtung von Bürgschaften und Garantien.

Macht die TVS von diesem Recht Gebrauch, so hat der Darlehensnehmer eine entsprechende Verpfändungs- oder Sicherungszessionserklärung zu unterzeichnen, die weiteren rechtlichen Erfordernisse für die rechtsgültige Bestellung der Sicherheit zu erfüllen bzw. die Bürgschaft/Garantie zu errichten. Kommt der Darlehensnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die TVS das Darlehen vorzeitig mit sofortiger Wirkung kündigen. Zudem kann der Darlehensnehmer vom Verrechnungsverkehr und den weiteren Dienstleistungen der TVS ausgeschlossen werden.

7. Verliert der Darlehensnehmer seine Mitgliedschaft in der GST oder wird die TVS aufgelöst, endet der vorliegende Vertrag und der vom Darlehensnehmer geschuldete Restbetrag inklusive aufgelaufene Zinsen wird mit entsprechendem Datum zur Zahlung fällig.

Sollte der Darlehensnehmer

- wahrheitswidrige oder unrichtige Angaben im Kreditantragsformular gemacht haben; oder
- mit einer Leistung in Verzug geraten; oder
- verlangte Sicherheiten nicht leisten; oder
- wird gegen den Darlehensnehmer eine Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung angehoben; oder
- wird der Darlehensnehmer zahlungsunfähig, fällt in Konkurs, ersucht um Nachlassstundung oder Konkursaufschub, oder

- ohne schriftliche Zustimmung der TVS andere Tierarztpraxen mit Waren und Dienstleistungen beliefern, die er in Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Vertragslieferanten der TVS erworben hat; oder
- in anderer Weise die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzen,

so hat die TVS das Recht, aber nicht die Pflicht, mit sofortiger Wirkung den ausstehenden Darlehensbetrag einschliesslich aufgelaufener Zinsen sofort fällig zu stellen.

Bei einer Aufgabe der Praxis wird die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Sämtliche Ausstände und Guthaben werden innert 30 Tagen zur Rückzahlung fällig.

8. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TVS für die Verrechnung von Lieferantenrechnungen, die der Darlehensnehmer anerkannt und unterzeichnet hat.
9. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der TVS.

Glattbrugg,

.....

Tierärztliche Verrechnungs-
stelle GST AG

Darlehensnehmer:
Stempel und Unterschrift

.....

.....